



## Aufstellung Bebauungsplan Nr.7 „Oberdorf“

---

### INHALT

1.	Anlass und Ziele der Planung.....	3
2.	Verfahren .....	3
3.	Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile des Bebauungsplanes.....	4
4.	Situationsbeschreibung .....	4
5.	Planungsrechtliche Vorgaben.....	4
5.1	Ziele der Raumordnung .....	4
5.2	Flächennutzungsplan .....	5
6.	Planungsrechtliche Festsetzungen .....	5
6.1	Art der baulichen Nutzung.....	5
6.2	Maß der baulichen Nutzung .....	5
6.3	Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche .....	6
6.4	Verkehrsflächen.....	7
6.5	Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bepflanzungen .....	7
6.6	Festsetzungen für technische Maßnahmen für die Nutzung und Speicherung von Strom.....	7
6.7	Flächen für die Wasserwirtschaft und Regelung für den Wasserabfluss .....	7
6.8	Örtliche Bauvorschriften .....	8
7	Belange der Ver-und Entsorgung .....	9
8.	Belange der Umwelt .....	9
8.1	Umweltprüfung/ Umweltbericht.....	9
8.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	9
8.3	Artenschutz .....	9
8.4	Immissionsschutz .....	10
8.5	Belange des Hochwasserschutzes und Starkregenereignisse .....	10
8.6	Belange des Bodenschutzes .....	10
8.8	Altlasten und Kampfmittel .....	10

# **Aufstellung Bebauungsplan Nr.7 „Oberdorf“**

---

## **1. Anlass und Ziele der Planung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Oberdorf“ wird zukünftig eine geplante Wohnbebauung entlang der Ost-, Süd- und Westgrenze des Plangebiets angeordnet und durch eine mittig angelegte Verkehrsfläche erschlossen.

Eine Teilfläche des Flurstücks 238 wird in das Plangebiet mit aufgenommen, um auch hier eine Wohnbebauung zu ermöglichen.

## **2. Verfahren**

Das hier vorliegende Planverfahren wird gem. § 2 BauGB durchgeführt und dient damit als Instrument um die städtebauliche Entwicklung für das Plangebiet zukünftig festzusetzen und steuern zu können.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Sassendorf hat am 22.06.2022 den Aufstellungsbeschluss gem. § 13 a/b BauGB für den Bebauungsplan Nr. 7 „Oberdorf“, Ort Neuengeseke gefasst. Des Weiteren wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 beschlossen.

## Aufstellung Bebauungsplan Nr.7 „Oberdorf“

---

### 3. Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile des Bebauungsplanes

Der rd.0,8 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Gemarkung Bad Sassendorf in der Flur 2, Flurstück 248 tlw. Sowie in der Flur 7, Flurstück 238 tlw.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Westen (Haider Kirchweg) (Wirtschaftsweg Flurstück 73)

Im Süden: Grundstücksgrenze Parz. 248

Im Osten: Hofstelle Oberdorf 20, begrenzt durch die Ostkante des Hauses Nr.20

Im Norden: L 747 „Oberdorf“

Der verbindliche Geltungsbereich ist im Plan selbst durch Planzeichen festgesetzt und beinhaltet auch die südlich gelegene Ausgleichsfläche für das Plangebiet.

### 4. Situationsbeschreibung

Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine ehemalige Hofstelle mit einem Wohn- und mehreren Wirtschaftsgebäuden, und um die Hofstelle (Nr. 20, Flurstück 238, Teilbereich) die nicht mehr bewirtschaftet werden.

Das Wohngebäude sowie das im nordwestlichen Bereich gelegene ehemalige Feuerwehrgerätehaus sind denkmalwürdig und sind unter Denkmalschutz gestellt. Sie sind entsprechend bei der Planung zu berücksichtigen.

Das Teilgebiet, Flurstück 238, wird in die Planung mit eingeschlossen, da auch hier eine Wohnentwicklung erfolgen soll

Das Plangebiet wird im Norden durch die L747 „Oberdorf“, im Osten durch die östliche Hauskante Oberdorf 20, im Süden durch Grundstücksgrenze Parz. 248 ca 200 m südlich der L 747 und im Westen durch den Wirtschaftsweg (Flurstück 73) begrenzt. Es betrifft maßgeblich die Parz. 248 tlw Flur 2 in einer Größe von ca. 5351 m<sup>2</sup> sowie die Parz. 238 (teilweise), Flur 7 in einer Größe von ca. 3236 m<sup>2</sup>.

### 5. Planungsrechtliche Vorgaben

#### 5.1 Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als MD Dorfgebiet ausgewiesen.

### 5.2 Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Sassendorf stellt die betroffenen Grundstücksflächen als Dorfgebiet dar.

Mit Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes soll südlich der L 747 „Oberdorf“ ein „Dörfliches Wohngebiet“ MDW gem. §5a BauNVO festgesetzt werden.

Aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes kann die Festsetzung eines „Dörflichen Wohngebietes“ MDW entwickelt werden, so dass keine Anpassung an die Ziele der Raumordnung bzw. eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig ist.

### 6. Planungsrechtliche Festsetzungen

Für den Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Oberdorf“ werden nachfolgende Festsetzungen getroffen:

#### 6.1 Art der baulichen Nutzung

- **MDW-Gebiet**

Die Art der baulichen Nutzung wird für das gesamte Plangebiet als ein „Dörfliches Wohngebiet“ MDW gem. § 5a BauNVO festgesetzt.

Dabei wird die „Ausnahmsweise zugelassenen Tankstelle“ ausgeschlossen.

Diese Anpassung des Nutzungskataloges soll vorgenommen werden, da aufgrund des üblichen Flächenbedarfes diese Nutzungen im Plangebiet nicht untergebracht werden können, ohne die Regelnutzung einzuschränken.

#### 6.2 Maß der baulichen Nutzung

Mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen soll die bauliche Dichte und die Ausdehnung baulicher Anlagen geregelt werden.

##### Grundflächenzahl(GRZ)

Der flächenmäßige Anteil der Baugrundstücke, die von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, wird für das gesamte Plangebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 als Höchstmaß festgesetzt. Dies entspricht dem gem. § 17 BauNVO vorgegebenen Orientierungswert für „Dörfliche Wohngebiete“ MDW. gem. § 19 (4) BauNVO ist eine Überschreitung der GRZ für Garagen, Stellplätzen und die jeweiligen Zufahrten sowie für Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche um 50% - bis maximal zu einer GRZ von 0,8, zulässig.

##### Geschossflächenzahl(GFZ)

Die Geschossflächenzahl (GFZ) drückt das Verhältnis der Geschossfläche zur maßgebenden Grundstücksfläche des Baugrundstücks aus und wird in Bezug auf die festgesetzte GRZ und der maximal zulässigen Vollgeschosse (max. zwei Vollgeschosse, s. unten) im gesamten Plangebiet auf eine GFZ von 1,2 festgesetzt.

## **Aufstellung Bebauungsplan Nr.7 „Oberdorf“**

### Zahl der Vollgeschosse/Gebäudehöhen

Die vertikale Ausdehnung baulicher Anlagen wird über die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse und maximaler Gebäudehöhen geregelt.

Die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird für alle Bereiche des Plangebietes auf maximal zwei Vollgeschosse beschränkt, sodass sich die Höhenentwicklung an der angrenzenden Bebauung orientiert und gleichzeitig ein harmonisches Einfügen moderner Gebäudetypen sicherstellt.

Die maximalen Gebäudehöhen sollen in Verbindung mit den im Plangebiet zulässigen Dachformen festgesetzt werden. Der Bezugspunkt für die Traufhöhe (TH) ist die obere bzw. äußere Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut.

Die Bezugshöhe ist OK Fertigfußboden EG und jeweils in der Planung festgesetzt, kann aber um +50cm überschritten werden, da ein entsprechend ansteigendes Gelände, bzw. ansteigende Erschließung notwendig ist. Die Bezugshöhe kann immer unterschritten werden. Bei Überschreitung, Unterschreitung der Bezugshöhe gilt die Traufhöhe 7,00m, und Firsthöhe 13,5m, jeweils von tatsächlicher Höhe OK Fertigboden EG

Bei Zwerchhäuser, Erker und Dachgauben, bis zu einer Gesamtlänge von 40% der jeweiligen Traufseite, kann die Traufhöhe überschritten werden.

Traufhöhe von OK Fertigboden EG bis äußeren Schnittpunkt des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut. Firsthöhe von OK Fertigboden EG bis äußeren Schnittpunkt der beiden Dachschenkel bzw. beim Pultdach durch die obere Dachkante.

Bei Gebäuden mit Staffelgeschoss darf die Oberkante des Baukörpers die festgesetzte Firsthöhe nicht überschreiten.

Davon ausgenommen sind Bauteile wie Dachaufbauten, Satellitenschüsseln, Kamine und sonstige technische Anlagen, z.B. der Energieerzeugung.

Als unterer Bezugspunkt zur Bemessung der Wandhöhe Traufe, First gilt die Oberkante fertiger Fußboden im EG ( OKFB EG)

### Dachform / Dachneigung

Als Dachformen sind das Flachdach, das Satteldach und das Pultdach zulässig mit einer Dachneigung zwischen 0 und 42°. Die vorgegebene Dachneigung bezieht sich auf das Hauptdach des Gebäudes, Nebendächer sind von dieser Vorgabe ausgenommen.

## **6.3 Bauweise/Überbaubare Grundstücksflächen**

Im Plangebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt, womit ein aufgelockerter Gebietscharakter gesichert werden kann. In der offenen Bauweise sind die Gebäude gem. § 22 Abs. 2 BauNVO mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen gem. §23 Abs.3 BauNVO definiert.

Um in den oberen Geschossen einen ausreichend großen Freisitz zu ermöglichen, dürfen Balkone, deren Stützen und Terrassenüberdachungen bis zu 3,0 m über die Baugrenze hinausragen, bei max ½ der dahinter liegenden Fassadenlängen.

Die Gebäude sind ohne Keller geplant. Hausanschlussräume dürfen die Baugrenze auf einer Länge von 3,5m die Baugrenze um 2,5m überschreiten.

## **Aufstellung Bebauungsplan Nr.7 „Oberdorf“**

Oberirdische Stellplätze, Garagen, Carports und sonstige bauliche Anlagen nach § 14 Bau NVO sind auf den nichtüberbaubaren Flächen zulässig.

### **6.4 Verkehrsflächen (Äußere und Innere Erschließung)**

Das Plangebiet wird über die L 747 „Oberdorf“ erschlossen, es handelt sich hierbei um eine Ortsdurchfahrt, die u.a. zum Anbau bestimmt und ausreichend leistungsstark ist.

Die Innere Erschließung sieht einen Stichweg (ausgehend von der L 747 „Oberdorf“) vor, der sich mittig in das Plangebiet erstreckt. Im Süden ist eine Schleife vorgesehen, die auch von Müllfahrzeugen benutzt werden kann, sodass keine Wendemanöver erforderlich sind. Die Errichtung soll durch den Bauträger erfolgen, der die fertige Straße dann aufgrund eines Erschließungsvertrages auf die Gemeinde kostenlos überträgt.

In der Mitte der Schleife ist eine Interaktionsfläche für die Bewohner und insbesondere Kinder vorgesehen. Das Grundstück „Oberdorf 20“ wird durch eine Stichstrasse an das Baugebiet angeschlossen.

### **6.5 Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bepflanzungen**

Prägende Grünstrukturen wurden örtlich aufgenommen und soweit wie möglich als zu erhalten festgesetzt.

In den ausgewiesenen Anpflanzungsflächen sind Hecken und Sträucher aus standortgerechten Arten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Mindestqualität sind verpflanzte Sträucher mit einer Höhe von 40-60 cm zu wählen.

Die Fertigstellungspflege ist gemäß DIN 18916 auszuführen. Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens innerhalb der ersten Pflanzperiode nach Beendigung der Baumaßnahme anzulegen.

### **6.6 Festsetzungen für technische Maßnahmen für die Nutzung und Speicherung von Strom**

#### Nutzung solarer Energie

Im Bebauungsplan wird die Anbringung solarer Energieanlagen auf Dachflächen (Flach- und geneigte Dächer) von mindestens 8kWp und zusätzlichem Speicher festgesetzt. Um hier ein optisches Einfügen zu gewährleisten, wird bei Gebäuden mit Flachdächern festgesetzt, dass eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe um 1,00 m zulässig ist. Allerdings nur dann, wenn die Solaranlagen von der jeweiligen Gebäudekante mindestens 1,50 m zu den straßenzugewandten Seiten sowie mindestens 1,00 m zu straßenabgewandten Seiten zurückspringen. Somit soll eine Sichtbarkeit von Bodennähe aus vermieden werden.

### **6.7 Flächen für die Wasserwirtschaft und Regelung des Wasserabflusses**

Aufgrund des voranschreitenden Klimawandels ist vermehrt mit dem Auftreten von Starkregenereignissen, Hochwasser und Überschwemmungen zu rechnen. Gleichzeitig treten vermehrt Phasen extremer Trockenheit und Dürre auf. Um bestmöglich auf die Folgen dieser Erscheinungen reagieren zu können, werden folgende Regelungen getroffen:

#### Regenwassernutzung

Bei der Errichtung baulicher Anlagen sind bauliche und technische Maßnahmen zu treffen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich der Schäden durch Starkregen dienen. Pro Neubau ist eine Zisterne von mindestens 2 m<sup>3</sup> Inhalt anzulegen, die neben der gedrosselten Einleitung bei Starkregen in die Kanalisation auch der Gartenbewässerung dienen sollte.

## **Aufstellung Bebauungsplan Nr.7 „Oberdorf“**

### **6.8 Örtliche Bauvorschriften**

Die baugestalterischen Festsetzungen werden auf die zur städtebaulichen Einheit notwendigen Regelungen beschränkt, die das bauliche Erscheinungsbild der Gebäude und der Gestaltung der Baugrundstücke betreffen. Diese Festsetzungen dienen der Erreichung eines gewissen Grades an Homogenität der stadtbauhistorischen Wirkung und sollen zudem ein grünes Erscheinungsbild im Quartier sichern.

Neben dieser Zielsetzung sollen weitere Festsetzungen dazu beitragen, die Folgen des Klimawandels abzumildern, wie Festsetzungen zu Begrünung und zur Beschaffenheit befestigter Flächen. Damit soll die Abkühlung in Hitzephasen und der verzögerte Abfluss von Niederschlagswasser erreicht werden.

#### Dachgestaltung

Zulässig ist eine Dachneigung von maximal 45°. Dies gilt nur für die Hauptdächer.

Zusätzlich passen sich die Gebäude damit dem angrenzenden Bestand an. Um zudem moderne Gebäudeformen zu ermöglichen, sind Flachdächer ebenfalls zulässig, die sich in Bezug auf die Gebäudehöhe ebenfalls an den angrenzenden Bestand anpassen.

#### Begrünung von Dachflächen

Zur Isolierung von Gebäuden vor Hitze und Kälte, aber auch zur Verringerung des Niederschlagswasserabflusses sind Flachdächer mindestens extensiv zu begrünen, sofern diese mit Flachdächern oder flachgeneigten Dächern bis 7° ausgeführt werden. Dies gilt nicht für Dachbereiche mit PV-Anlagen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Bei einer extensiven Begrünung ist eine Substratschicht von mindestens 10 cm mit einer Sedum-Kräuter-Mischung herzustellen.

#### Fassaden- und Dachgestaltung

Um die möglichst geringe Aufnahme von Sonnenenergie zu erreichen und damit einer starken Erhitzung entgegenzutreten, sind für Hauptgebäude ausschließlich Putzfassaden in hellen Farben zulässig.

Untergeordnete Gebäudeteile wie Eingänge, Vorbauten, Erker, Wintergärten und für Nebengebäude wie Garagen und Gartenschuppen können auch aus anderen

Fassadenmaterialien erstellt werden, wenn diese nicht spiegeln oder glänzen. Der gleichen Zielsetzung entspricht die Regelung, dass Dacheindeckungen mit einer spiegelnden, glänzenden oder reflektierenden Oberfläche unzulässig sind.

#### Bepflanzungsvorschriften:

Grundstücksfreiflächen sind als Beitrag zum Artenschutz ausreichend mit heimischen Pflanzen, Gräsern und insbesondere blühenden Pflanzen zu gestalten. Damit soll ein Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt und der lokalen Insektenpopulation beigetragen werden. Daher sind im Plangebiet je 100m<sup>2</sup> überbaute Fläche mindestens ein Obstbaum oder ein standortgerechter Laubbaum 2.Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Schottergärten sind nicht zulässig.

#### Befestigte Flächen:

Um den Versiegelungsgrad im Plangebiet zu reduzieren und die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu erhöhen, werden Vorgaben zur Ausgestaltung privater Grundstücksflächen getätigt. So sind Stellplätze und Zufahrten in versickerungsfähiger Oberfläche auszuführen. Als Materialien dürfen Rasengitter- oder Rasenkammersteine mit Rasen- oder Kiesfüllung und offene porige Pflasterbeläge verwandt werden.

#### Einfriedigungen:

Um ein durchgrüntes Straßenbild zu schaffen und damit auch einen Beitrag zum Erhalt der



## **Aufstellung Bebauungsplan Nr.7 „Oberdorf“**

Artenvielfalt sowie der lokalen Insektenpopulation zu leisten, werden Regelungen zur Anlage von Einfriedungen getroffen:

Als Einfriedung zwischen den Grundstücken sind Hecken zu pflanzen. Zäune sind nur als „versteckte“ Einfriedung innerhalb der Heckenanpflanzungen erlaubt.

### **7. Belange der Ver- und Entsorgung**

Hinsichtlich der Ver- und Entsorgung des Plangebietes mit Trink- und Löschwasser, Strom und Gas sowie den Fernmeldetechnischen werden sich die entsprechenden Einrichtungen wie z.B. die Stadtwerke im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB äußern, sodass hierzu im Rahmen der Offenlage gem. 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB abschließende Informationen vorliegen.

Die vorhergegangene Ausführung bezieht sich auch auf das Thema Abfallbeseitigung und die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers.

### **8. Belange der Umwelt**

#### **8.1 Umweltprüfung/Umweltbericht**

Der Umweltbericht zur Maßnahme wird bei der Offenlage den Verfahrensunterlagen beigelegt.

#### **8.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Durch die Erschließung und Bebauung des Plangebietes kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Nach § 1 a BauGB ist in der Bauleitplanung über Festsetzungen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Ersatzweisen Kompensation von Beeinträchtigungen, die von den vom Bauleitplan ermöglichten Eingriffen in Natur und Landschaft ausgehen, abwägend zu entscheiden.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Oberdorf“ im Ortsteil Neuengeseke stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 1 a BauGB dar, der entsprechend auszugleichen ist. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von bislang als Grünfläche genutzten Arealen des Geltungsbereiches.

#### **8.3 Artenschutz**

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Die Belange des Artenschutzes wurden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages geprüft.

Im Ergebnis bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, wenn Verbotstatbestände nicht berührt werden und erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Dies ist der Fall, wenn die

- Die Baufeldräumung zum Schutz von planungsrelevanten und europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfinden.
- Vom 1.3. bis 30.9. keine Baumfällungen und kein Gehölzschnitt durchgeführt werden (BNatSchG § 39 Abs. 5),

Einen entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Artenschutzbericht ist separat beigelegt und Bestandteil der Begründung.

## **Aufstellung Bebauungsplan Nr.7 „Oberdorf“**

### **8.4 Immissionsschutz**

Die Belange des Immissionsschutzes werden im Umweltbericht geprüft.

### **8.5 Belange des Hochwasserschutzes und Starkregenereignisse**

Die Ausgleichsfläche im südlichen Bereich soll durch Muldenbildung das anfallende Oberflächenwasser aufnehmen und die Versickerung ermöglichen.

Um Schäden aus Starkregenereignissen vorzubeugen, wird empfohlen, Öffnungen von Gebäuden (z.B. Eingänge ) baulich zum Schutz vor Überflutung mit einer Überhöhung von mind. 20 cm gegenüber der angrenzenden Geländeoberfläche auszuführen.

Stellplätze und Zufahrten sind in versickerungsfähiger Oberfläche auszuführen.

### **8.6 Belange des Bodenschutzes**

Die Bodenschutzbelange unter Berücksichtigung des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) werden wie folgt beurteilt:

#### Begrenzung der Bodenversiegelung und Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderung

Die Bodenversiegelung und –Verdichtung wird auf der Grundlage der vorgesehenen Planung auf das den Benutzungszweck entsprechende Maß begrenzt. Die überbaubaren Flächen werden für das Plangebiet mit einer GRZ von 0,6 entsprechend der in § 17 BauNVO vorgegebenen Orientierungswerte begrenzt. Der Bodenschutzklausel des BauGB wird somit entsprochen.

Anfallender Mutterboden darf nicht entsorgt werden und muss dem Bodenkreislauf wieder zugeführt werden.

### **8.7 Altlasten und Kampfmittel**

Nach jetzigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altablagerungen bzw. Altstandorte bekannt. Nach § 5(4) Landesabfallgesetz sind beim Abbruch baulicher Anlagen alle Bauabfälle zu trennen. In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Soest umgehend zu verständigen.

Nähere Informationen sind im Verlauf des weiteren Verfahrens vom Hochsauerlandkreis, FD 34 –Abfallwirtschaft, Bodenschutz- zu erfragen.

Gemeinde Bad Sassendorf  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Stember  
Fachbereichsleiter